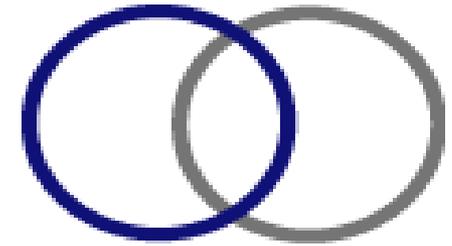


Projekt Pädagogik und Recht©

www.paedagogikundrecht.de



Ausformulierte Erziehungsethik der Ombudschaft NRW

7.2.2015

1. Pädagogische Qualität 1.1 Voraussetzungen

- a. **Achtsamkeit** → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern
 - b. **Wertschätzung** → Respekt, Wohlwollen, Anerkenng.: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit
 - c. **Grenzsetzung** → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung
 - d. **Handlungssicherheit Verantwortlicher in fachlichen und rechtl.Grenzen:**
 - Während rechtliche Erziehungsgrenzen gesetzlich beschrieben sind, z.B. Reaktionsoptionen auf akute Eigen-/Fremdgefährdung des Kindes/Jugln., fehlen fachliche Grenzen. Vor allem wird der von der Rechtsordnung festgelegte *unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl* nicht mit *päd. Beurteilgs.-spielraum* i.S. eines Orientierungsrahmens konkretisiert.
 - Ein solcher Orientierungsrahmen sollte- in Vorstufe zur Legalität- Legitimität (*fachlich verantwortbares Verhalten*) beschreiben, als **Erziehungsethik**
- Daher:** Erz.wiss. u. Jurisprudenz stärken nur gemeinsam Handlungssicherheit !
- e. **Reflexion** → Selbstreflexion und Reflexion im Team
 - f. **Päd.Wirksamkeit** → prognostische Wahrscheinlichkeit, päd. Ziel zu erreichen

1. Päd. Qualität 1.2 Basis „Angewandte Erziehungsethik“

Pädagogische Qualität basiert auf angewandter Erziehungsethik

Zunehmende Ökonomisierung und Zwang in der Pädagogik (z.B. ansteigende Platzzahl “geschlossene Unterbringung”) belegen die Notwendigkeit ausformulierter Erziehungsethik !

→ **Die Herausforderung der Jugendhilfe lautet:**

Wie wird angesichts dieser Entwicklung das vorrangig zu beachtende *Kindeswohl* gesichert (Art 3 UN CRC) ?

→ **These:**

durch ausformulierte Erziehungsethik, d.h. angewandte Erziehungsethik als bereichsspezifische Ethik, bestehend aus:

- allgemeiner Ethik
- Erkenntnissen des Fachgebiets Pädagogik

1. Päd. Qualität 1.3 Fachlich verantwortbar

Konsequenz aus der Vergangenheit: „fachl. Verantwortbarkeit“ (Ethik) ist Vorstufe der rechtlichen Zulässigkeit

- Schlagen wäre - trotz Züchtigungsrechts - kein Erziehungsinstrument gewesen, wäre es als ***fachlich unverantwortbar***(*) erkannt worden.
- Verhalten/ Entscheiden verantwortl. Pädagogen/JÄ/LJÄ/Ombudspersonen entspricht **päd. Qualität**, wenn auf Basis ***fachlicher Verantwortbarkeit***(*) rechtliche Anforderungen beachtet sind, vor allem die Kindesrechte.

Wird *fachlicher Verantwortbarkeit* entsprochen, ist *Macht* zulässig, es sei denn ein Kindesrecht wird verletzt (Beispiel Taschengeld).

Wird *fachl. Verantwortbarkeit* nicht entsprochen, liegt *Machtmissbrauch* vor, es sei denn es wird auf Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/Jugdln. reagiert.

(*) **Fachliche Verantwortbarkeit**= nachvollziehbares Verfolgen eines päd. Ziels

2. Ausformulierte Erziehungsethik

Was *fachlich verantwortbar* ist, sollte in „Leitlinien päd.Kunst“ als Orientierungsrahmen für Pädagogen, JÄ/ LJÄ, sonstige Institutionen beschrieben werden.

Für Beschwerden in der Durchführung stationärer Erziehungshilfe sollte die Ombudschaft NRW insoweit Vorbild sein:

- Leitlinien pädagogischer Kunst entwerfen
- Als Orientierungsrahmen für Ombudspersonen fachliche Erz.grenzen, strukturiert nach Bereichen, beschreiben
- Dabei einen Rahmen *fachlicher Verantwortbarkeit* i.S. päd. Begründbarkeit anbieten, der Entscheidungen der Ombudspersonen gegenüber Anbieter / Jugendamt nachvollziehbar macht, mithin Plausibilität schafft
- Es wird also ein Rahmen erläutert, der als *pädagogische Straße* bezeichnet werden kann. → Viele pädagogische Wege können innerhalb d. Leitplanken dieser Straße begangen werden (n. Folie).

Erziehungsethik → Straße pädagogischer Kunst

Viele Wege führen zu päd. Zielen i. R. „fachlicher Verantwortbarkeit“



2. Ausformulierte Erziehungsethik der Ombudschaft NRW

Es geht z.B. um folgende grundsätzl. Aussagen, mit typischen Beispielen:

- Wie sich verantwortbare *Macht* von *Machtmissbrauch* abgrenzt: in welchem Rahmen die Grundsatzziele *Eigenverantwortlichkeit* / *Gemeinschaftsfähigk.* erreicht werden können: z.B. Regeln bez. Beurlaubungs-, Besuchsverbot, Umgang mit Medien, Verbot des Mitbringens persönlicher Gegenstände, Erfüllen bestimmter Arbeiten, Heranziehen des Taschengeldes zur Bezahlung eines zugefügten Schadens
- *Verbale Grenzsetzungen*, z.B. zur Durchsetzung der Schulpflicht
- Wie sich *aktive päd. Grenzsetzung* gegenüber fachlich unverantwortbarem Verhalten abgrenzt, das nur als „Gefahrenabwehr“ zulässig sein kann: z.B. Indietürstellen, Postkontrolle, Durchsuchen nach Tabak u. anderen Drogen, Durchsuchen des Zimmers / persönlichen Eigentums, Wegnahme persönl. Gegenstände, Leibesvisitation, Beruhigungsraum, Wegsperrungen
- Ist Freiheitsentzug fachlich begründbar?
- Fachliche Grenzen sonstiger *aktiver Grenzsetzungen*
- Was ist Freiheitsbeschränkung?